

Personalfragebogen für Aushilfskräfte

Arbeitgeber:

Dieser Fragebogen muß bei Arbeitsantritt ausgefüllt werden.

Die Angaben zur Krankenkasse und Sozialversicherungsnummer müssen gemacht werden-auch bei Familienangehörigen.

<u>A. Angaben zur Person</u>	
Familienname, Vorname:	Geburtsdatum:
Geburtsname:	Geburtsort: Geburtsland:
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Konfession:	Nationalität:
Telefonische Rückfragen unter Nr.:	(Nicht EG u. EWR-Mitglieder müssen Arbeiterlaubnis vorlegen)
<u>Bankverbindung:</u> Name der Bank: Konto-Nr.	IBAN: BIC: BLZ:

- Ich bin Hausfrau/-mann ohne weitere Berufstätigkeit (bei kurzfristigen Beschäftigungen Punkt F ausfüllen)
- Ich bin Rentner (letzten Rentenbescheid in Kopie beifügen)
- Ich bin Pensionär mit beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen (letzten Pensionsbescheid in Kopie beifügen)
- Ich bin beim Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet seit dem (Datum):
- Ich bin Bezieher von Sozialhilfe
- Ich bin Bezieher von Arbeitslosengeld/-hilfe

<u>B. Angaben zur Sozialversicherung</u>	
Krankenversichert bei:	Rentenversicherungs-Nr.:
(bei privater Krankenversicherung bitte Kopie der Versicherungskarte oder anderen Nachweis beifügen)	

<u>C. Angaben zur Aushilfstätigkeit</u>	
ausgeübte Aushilfstätigkeit als:	Eintritt:
Beschäftigung im Privathaushalt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
wöchentliche Arbeitszeit: Stunden	Arbeitsverhältnis von vornherein befristet bis zum:
vereinbartes Arbeitsentgelt: monatlich:	stündlich:

<u>D. Angaben zur -sozialversicherungspflichtigen- Beschäftigung (unbedingt ausfüllen)</u>	
Ich übe eine Hauptbeschäftigung aus bei der Firma:	
in (Postleitzahl, Ort, Straße)	

E. Angaben zu -weiteren- Beschäftigungen als Aushilfe

Ich übe weitere Nebenbeschäftigungen als Aushilfe aus:

ja nein

ausgeübte Aushilfstätigkeit:

Eintritt

Arbeitsverhältnis von
vornherein befristet bis zum

vereinbartes Arbeitsentgelt:

monatlich:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, vor Aufnahme jeder weiteren entgeltlichen Tätigkeit den Arbeitgeber über Arbeitszeit und Arbeitsentgelt zu informieren.

Desweiteren hat der Arbeitnehmer dafür Sorge zu tragen, dass bei Mehrfachbeschäftigung das zusammen- gerechnete Entgelt aller Arbeitgeber die Grenze von 450,00 € nicht überschreitet.

F. Angaben bei kurzfristigen Aushilfslohnbeschäftigungen

Ich bin Schüler der
Name der Schule, Anschrift (Gültige Schulbescheinigung muß eingereicht werden/ebenso Folgebescheinigung)

Ich bin Student der
Name der Universität/Hochschule, Anschrift (Gültige Studienbescheinigung muß eingereicht werden/ebenso Folgebescheinigung)

Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits folgende Beschäftigungen ausgeübt:

	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
vom				bis		
vom				bis		
vom				bis		

G. Hinweis zur gesetzlichen Rentenversicherung

Ab dem 01.01.2013 besteht für den Arbeitnehmer Rentenversicherungspflicht !

Die Arbeitnehmer-Beiträge zur Rentenversicherung (3,6 %) werden zu Lasten des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber abgeführt.

Es besteht die Möglichkeit zur Befreiung der Rentenversicherungspflicht → siehe Anlage.
Hierzu bitte Befreiungsantrag ausfüllen und unterschrieben diesem Stammbogen beifügen.

Ich versichere, daß ich die Angaben in diesem Personalfragebogen vollständig nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unterlassene oder falsche Angaben von den Behörden mit einer Geldbuße geahndet werden.
Von einer Veränderung der Abgaben in diesem Personalfragebogen und der Aufnahme weiterer Beschäftigungen werde ich den Arbeitgeber sofort in Kenntnis setzen.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Arbeitnehmers/ der Aushilfe

Vereinbarung zur Lohnsteuer

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses folgendes:

- Der Arbeitnehmer legt eine Lohnsteuerkarte vor; der arbeitslohn wird anhand der Merkmale der Steuerkarte versteuert.
- Die Lohnsteuer wird pauschal erhoben. Pauschsteuer 2% (incl. Kist/SolZ)
- Die Lohnsteuer wird pauschal erhoben. Pauschalsteuer 20% (zzgl. Kist/SolZ)

.....
Datum

.....
Arbeitgeber

.....
Arbeitnehmer

Anhang Personalfragebogen für Aushilfskräfte

Ausbildungsabschluss:

- Auszubildene(r)
- ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- Meister/Techniker
- Bachelor
- Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
- Promotion

höchster Schulabschluss:

- ohne Schulabschluss
- Hauptschule
- mittlere Reife
- Abitur

Prüfungsdatum:

Berufsjahre:



Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1 b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers bzw.
bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

 bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.